

A. Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeit tätigen Schiedsperson Herr Manfred Huppertz endet am 14.12.2015.

Nach § 3 Abs. 1 SchAG NRW wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Eine Wahlperiode beträgt gem. § 3 Abs. 3 SchAG NRW fünf Jahre.

Herr Huppertz würde das Schiedsamt gerne weiterführen. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 3 SchAG NRW soll vor einer (Wieder-) Wahl die regionale Organisation, die sich die Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, gehört werden. Im Fall einer Wiederwahl kann auch eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichtes eingeholt werden.

Der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Aachen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Herr Hermann-Josef Schmitz, erklärte ebenso sein Einverständnis mit einer Wiederwahl, wie auch der Direktor des Amtsgerichtes Monschau, Herr Peter Lüttgen, welcher gemäß § 7 SchAG NRW die Aufsicht über die Schiedsperson führt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, Herrn Huppertz erneut für das Amt der Schiedsperson für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

B. Rechtslage:

Nach § 3 SchAG NRW wählt der Rat der Gemeinde / Stadt die Schiedsperson für die Dauer von 5 Jahren. Die Wahl der Schiedsperson muss durch den Direktor des Amtsgerichtes bestätigt werden (§ 4 SchAG NRW).

C. Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt trägt die sächlichen Kosten für das Amt der Schiedsperson. Hierfür sind im Haushalt 2016 Aufwendungen für die Jahre 2016 – 2019 in Höhe von jeweils 800 € veranschlagt.



(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin

